

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Wirksam: ab 01.06.2023

Skitus Project Engineering Kft. (eingetragener Sitz: 2092 Budakeszi, Kagyló utca 1-3.; Firmenregisternummer: 13-09-201701, eingetragen beim Bezirksgericht Budapest; Steuernummer: 24212779-2-13)

SKITUS Energy Kft. (eingetragener Sitz: 2092 Budakeszi, Kagyló utca 1-3; Firmenregisternummer: 13-09-203270, eingetragen beim Bezirksgericht Budapest; Steuernummer: 26681256-2-13)

SKITUS Industries Kft. (eingetragener Sitz: 2092 Budakeszi, Kagyló utca 1-3; Firmenregisternummer: 13-09-202447, eingetragen beim Bezirksgericht Budapest; Steuernummer: 25571721-2-13)

SKITUS Automotive s.r.o. (eingetragener Sitz: 946 13 Ekel, Okoličná na Ostrove 437; Registrierungsnummer: 44269544; Steuernummer: SK 2022659353)

SKITUS Production s.r.o. (eingetragener Sitz: 946 13 Okoličná na Ostrove, Mierová č. 441; Registrierungsnummer: 44012632; Steuernummer: SK2022552268)

(im Folgenden SKITUS genannt) wendet auf bestimmte, künftig mit ihr als Auftragnehmerin mit Erfüllungsort in Ungarn abzuschließende Dienstleistungsverträge die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (im Folgenden AGB genannt) an.

Diese AGB gelten für Skitus Automotive s.r.o. und Skitus Production s.r.o. nur dann, wenn der Ort der Leistungserbringung Ungarn ist.

1. Vertragsabschluss unter Verwendung der AGB

SKITUS schließt als Auftragnehmer mit Kunden, die nicht Verbraucher sind (im Folgenden „Kunde“), einen Dienstleistungsvertrag über die folgenden Leistungen (im Folgenden „Service“) unter Anwendung dieser AGB ab.

Name der Dienstleistung
Sortier- und Nacharbeit
Lohnfertigung
Materialtransport
Verpackung
Verpackungsvorbereitung
Herstellung und Reparatur von Verpackungsmaterial
Reinigung
andere im SKITUS-Angebot angegebene Dienstleistungen

- 1.1. SKITUS erstellt ein schriftliches, ordnungsgemäß unterzeichnetes Angebot, das dem Klienten auf dessen Wunsch per E-Mail zugesandt wird. Das Angebot von SKITUS ist verbindlich und gilt bis zu dem im Angebot angegebenen Datum.
- 1.2. Die vorliegenden AGB sind Bestandteil des Angebots von SKITUS, das SKITUS dem Kunden gleichzeitig mit dem Angebot übermittelt, um dem Kunden die Möglichkeit zu geben, sich vor Vertragsabschluss mit dem Inhalt der AGB vertraut zu machen.
- 1.3. Ein Dienstleistungsvertrag zwischen SKITUS und dem Kunden kommt durch die ausdrückliche Annahme des SKITUS-Angebots und der AGB zustande. Die AGB sind stets Bestandteil des Dienstleistungsvertrages. Die Annahme des SKITUS-

Angebots und der AGB ist vom Auftraggeber schriftlich zu erklären und während der Gültigkeitsdauer des Angebots unterschrieben per E-Mail an SKITUS zurückzusenden.

- 1.4. Besondere Abweichungen von und/oder Ergänzungen zu den Bestimmungen dieser AGB bedürfen in jedem Fall der Schriftform und der Unterschrift der Parteien.
- 1.5. Die vom Kunden verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden nicht Bestandteil des Servicevertrages, auch wenn SKITUS in Kenntnis dieser Bedingungen Leistungen an den Kunden erbringt, es sei denn, SKITUS hat die vom Kunden verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich schriftlich anerkannt und sie stehen nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser AGB.

2. Definition der Bedingungen des Dienstes

- 2.1. Der Kunde hat in seinem Antrag alle wesentlichen Bedingungen anzugeben, die für die vertragsgemäße Erbringung der Leistung erforderlich sind, insbesondere die Frist für die Erbringung der Leistung, die für die Erbringung erforderlichen Mittel, die besondere Notwendigkeit des Erbringungsortes und den Umfang der Leistung.
- 2.2. SKITUS prüft anhand der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Bedingungen, ob sie über die notwendigen personellen und sachlichen Voraussetzungen für die Erbringung der Leistung verfügt und unterbreitet unter Berücksichtigung dessen ein Angebot für die Erbringung der Leistung.
- 2.3. Die Eigenschaften des Leistungsgegenstandes, insbesondere die Aufgaben, die zur Leistung gehören, sind im Angebot von SKITUS oder in der Erklärung des Kunden über die Annahme des Angebotes abschließend festgelegt. Mündliche Erklärungen, Katalogangaben, Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn sie von den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

3. Rechte und Pflichten von SKITUS

- 3.1. SKITUS ist berechtigt, sich eines Subunternehmers zu bedienen, für dessen Leistung SKITUS wie für ihre eigene verantwortlich ist.
- 3.2. SKITUS erbringt den Service nach Maßgabe des Servicevertrages und der beim Kunden geltenden gesetzlichen Bestimmungen und internen Regelungen (z.B. Hausordnung), die SKITUS vorab schriftlich zur Verfügung gestellt wurden.
- 3.3. Der Auftraggeber hat SKITUS vor Beginn der Leistungen schriftlich über die Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften zu informieren. SKITUS haftet nicht für Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften ergeben.
- 3.4. SKITUS wird nach den Weisungen des Auftraggebers tätig. Die Weisung darf sich nicht auf die Organisation der Tätigkeit erstrecken und darf die Ausführung nicht erschweren. Der Auftraggeber darf seine Weisungen nur über die zuvor benannte Kontaktperson mitteilen, die für die Organisation und Leitung der Leistung verantwortlich ist. Der Kunde darf anderen Personen, die an der Erbringung der Dienstleistung beteiligt sind, keine Anweisungen erteilen. Erteilt der Auftraggeber unsachgemäße oder unprofessionelle Weisungen, wird SKITUS ihn darauf hinweisen. Hält der Auftraggeber trotz der Abmahnung an seinen Weisungen fest, kann SKITUS vom Servicevertrag zurücktreten oder die Aufgabe nach den Weisungen des Auftraggebers auf dessen Gefahr durchführen. SKITUS ist verpflichtet, die Befolgung der Weisung zu verweigern, wenn deren Ausführung zu

- einer Verletzung von Gesetzen oder behördlichen Entscheidungen führen oder die Person oder das Eigentum anderer gefährden würde.
- 3.5. Der Ort der Leistungserbringung wird auf Wunsch des Kunden im Angebot von SKITUS angegeben. Wird der Leistungsort vom Kunden gestellt, so hat der Kunde SKITUS den Leistungsort in einem für die Durchführung der Tätigkeit geeigneten Zustand zur Verfügung zu stellen. Der Kunde überträgt SKITUS das Recht zur Nutzung des Leistungsortes für die Dauer der Leistungserbringung. Die Parteien sind sich darüber einig, dass sich dieses Nutzungsrecht nicht auf die Instandhaltung des Immobilienteils erstreckt; diese Verpflichtung verbleibt beim Auftraggeber.
 - 3.6. SKITUS verwendet für die Erbringung der Leistung eigene Geräte, es sei denn, die Leistung erfordert besondere Geräte. Die Bereitstellung von Spezialgeräten ist Pflicht des Auftraggebers und wird von SKITUS auf Wunsch des Auftraggebers in ihrem Angebot spezifiziert. Der Kunde ist verpflichtet, SKITUS vor Beginn der Nutzung über die ordnungsgemäße Verwendung der vom Kunden zur Verfügung gestellten Geräte umfassend schriftlich zu informieren und SKITUS die für die Nutzung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. SKITUS haftet nicht für Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung ergeben. SKITUS haftet nicht für Schäden an den Spezialgeräten, die SKITUS trotz ordnungsgemäßer Nutzung verursacht.
 - 3.7. Bei unvorhersehbaren oder vorhersehbaren Hindernissen oder Umständen, die während der Leistungserbringung eintreten, ist SKITUS berechtigt, die Liefer- oder Leistungsfrist nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Kunden zu ändern. Die Leistungsfrist verlängert sich um die Dauer des Hindernisses. SKITUS wird sich bei der Änderung der Liefer- oder Leistungsfrist nach besten Kräften bemühen, die Liefer- oder Leistungsfrist so kurz wie möglich zu halten, und die Parteien werden zu diesem Zweck zusammenarbeiten. Die Parteien sind berechtigt, durch einseitige schriftliche Erklärung vom Servicevertrag zurückzutreten, wenn die Liefer- oder Leistungsfrist um mindestens 6 (sechs) Wochen überschritten ist. Die Einhaltung der im Servicevertrag vereinbarten Liefer- bzw. Leistungsfristen setzt voraus, dass der Kunde SKITUS alle erforderlichen Informationen über den Service innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung stellt und mit SKITUS zusammenarbeitet, soweit dies SKITUS zuzumuten ist. Andernfalls verlängert sich die Liefer- oder Leistungsfrist entsprechend und SKITUS haftet nicht für Verzögerungsschäden.

4. Rechte und Pflichten des Kunden

- 4.1. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass SKITUS bei der Erbringung der Dienstleistung auf die Mitwirkung des Auftraggebers angewiesen ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich, SKITUS alle für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen und Informationen vor Beginn der Leistung vollständig zur Verfügung zu stellen und den Mitarbeitern von SKITUS sowie den von SKITUS beauftragten Subunternehmern und Dienstleistern während der Leistungserbringung einen angemessenen Zugang zu seinen Räumlichkeiten und Computersystemen zu gewähren, soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist.
- 4.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht insbesondere, seinen mit der Durchführung des SKITUS-Service betrauten Mitarbeitern und Auftragnehmern rechtzeitig und unentgeltlich geeignete Räumlichkeiten für die sichere Aufbewahrung von Unterlagen, Arbeitsmitteln oder Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

- 4.3. Der Kunde ist verpflichtet, SKITUS wesentliche Änderungen des Leistungsvolumens mindestens 30 Tage vor der Änderung schriftlich mitzuteilen, damit sich SKITUS auf den Leistungsbedarf des Kunden einstellen kann. Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn der Kunde in dem betreffenden Monat eine Stundenzahl abrufen, die um 50% von der Stundenzahl des Vormonats abweicht. Kommt der Kunde dieser Informationspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, so hat er
- 4.4. a. bei einer Verringerung des Volumens ist SKITUS berechtigt, dem Kunden 50 % der im Vormonat in Rechnung gestellten Stunden als Verfügbarkeitsentgelt in Rechnung zu stellen,
b. bei einer Erhöhung des Volumens haftet SKITUS nicht, wenn sie nicht in der Lage ist, den plötzlichen Anstieg der Nachfrage des Auftraggebers zu befriedigen.
- 4.5. Kommt der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nicht fristgerecht nach und entsteht SKITUS dadurch ein Schaden, kann SKITUS dem Kunden eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht setzen. Kommt der Kunde der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb der von SKITUS gesetzten Frist nach, ist SKITUS berechtigt, den Servicevertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. SKITUS ist außerdem berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, den der Auftraggeber innerhalb von 8 (acht) Tagen zu zahlen hat.
- 4.6. Der Auftraggeber hat SKITUS und deren Erfüllungsgehilfen die erforderlichen Voraussetzungen und Sicherheitsbedingungen am Ort der Leistungserbringung zu schaffen und SKITUS und deren Erfüllungsgehilfen hierüber schriftlich zu informieren. Der Auftraggeber haftet in vollem Umfang für alle Schäden, die sich aus der Unterlassung oder der unzureichenden Ausführung ergeben.
- 4.7. Der Kunde ist berechtigt, die Leistung von SKITUS zu einem vorher vereinbarten Zeitpunkt während der Erbringung der Dienstleistung zu überprüfen.
- 4.8. Der Kunde ist berechtigt, von SKITUS höchstens 2 (zwei) Mal im Monat oder immer dann, wenn die Leistungserbringung von der üblichen Praxis abweicht, Informationen über die Leistungserbringung zu verlangen. Die Informationen werden dem Kunden von SKITUS innerhalb von 3 (drei) Arbeitstagen, bei komplexeren Auskünften innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen zur Verfügung gestellt.
- 4.9. Der Kunde hat die durch die Dienstleistung geschaffenen Produkte nach Ablauf der Leistungsfrist abzunehmen. Bei der Übernahme führen die Parteien die üblichen Prüfungen durch, die zur Feststellung der Vertragsmäßigkeit der Leistung erforderlich sind. Der Kunde wird SKITUS etwaige Mängel innerhalb von 3 (drei) Werktagen schriftlich mitteilen.

5. Mangelhafte Leistung, Gewährleistung, Haftung

- 5.1. Der Kunde wird SKITUS jeden bei der Durchführung der Serviceleistung festgestellten Fehler spätestens 3 (drei) Werktagen nach Entdeckung des Fehlers schriftlich mitteilen. Der Kunde ist verpflichtet, den Fehler zu dokumentieren, das aus der Serviceleistung resultierende fehlerhafte Produkt zu fotografieren oder SKITUS nachprüfbar zur Verfügung zu stellen. SKITUS haftet nicht für nicht oder unvollständig dokumentierte Produkte oder für Produkte, bei denen nicht nachgewiesen werden kann, dass der Fehler durch die Tätigkeit von SKITUS verursacht wurde.
- 5.2. Liegt ein Qualitätsmangel des Services vor und ist dieser nachweislich durch SKITUS verursacht worden, wird SKITUS diesen beheben. Beseitigt SKITUS den gerügten Mangel nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten, angemessenen

Nachfrist oder schlagen zwei Nachbesserungsversuche fehl, so ist der Kunde berechtigt, vom Servicevertrag zurückzutreten oder eine angemessene Minderung zu verlangen. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nachbesserung den Rücktritt vom Dienstleistungsvertrag wegen Rechts- oder Sachmangels, so steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu, soweit nicht zwingendes Recht etwas anderes bestimmt. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein (1) Jahr ab Erhalt oder Ablieferung der Leistung, soweit nicht zwingend gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung geht zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware auf den Kunden über. Verweigert der Kunde die Annahme der Lieferung, es sei denn, es handelt sich um einen schriftlich begründeten quantitativen oder qualitativen Einwand, so geht die Gefahr zum Zeitpunkt des Lieferangebots auf den Kunden über.

- 5.3. Ein Gewährleistungsanspruch gegen SKITUS ist ausgeschlossen, wenn der Kunde oder ein Dritter Änderungen oder Eingriffe am Leistungsgegenstand vornimmt oder wenn das Produkt unabhängig von SKITUS äußeren oder inneren Eingriffen ausgesetzt wird oder wenn es nicht bestimmungsgemäß oder nach den Richtlinien von SKITUS verwendet wird.
- 5.4. Gewährleistungsansprüche stehen ausschließlich dem Kunden als direktem Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.
- 5.5. Die Haftung von SKITUS gegenüber dem Auftraggeber aus dem Servicevertrag ist für alle Schadenersatzansprüche auf 20 % des dem Auftraggeber in den letzten 12 (zwölf) Monaten vor dem ersten Schaden in Rechnung gestellten Nettlohonorars, höchstens jedoch auf insgesamt EUR 5.000,- begrenzt. SKITUS ist nicht verpflichtet, einen darüber hinausgehenden Schaden zu ersetzen.
- 5.6. SKITUS haftet nicht für wirtschaftliche oder sonstige Ergebnisse, entgangenen Gewinn oder Nutzungsausfall, die der Kunde im Zusammenhang mit den von SKITUS erbrachten Leistungen erzielt.
- 5.7. SKITUS übernimmt keine Gewährleistung im Rechtssinne für das Vorhandensein einer bestimmten Eigenschaft des Servicegegenstandes, es sei denn, dass die Parteien im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart haben oder zwingendes Recht etwas anderes vorsieht.

6. Finanzvorschriften

- 6.1. Als Gegenleistung für die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung hat der Kunde das im Dienstleistungsvertrag festgelegte Entgelt zu zahlen.
- 6.2. Die Vergütung richtet sich nach dem von SKITUS angenommenen Angebot des Auftraggebers.
- 6.3. SKITUS erstellt für den Kunden einen Leistungsnachweis in Form eines Lieferscheins, der elektronisch an die vom Kunden angegebenen Kontaktdaten gesendet wird. Der Kunde hat innerhalb von 3 (drei) Werktagen eine Rückmeldung über die Richtigkeit des Lieferscheins zu geben. Widerspricht der Kunde der Richtigkeit des Lieferscheins nicht innerhalb von 3 (drei) Arbeitstagen, so gilt der Inhalt des Lieferscheins als von den Parteien akzeptiert und SKITUS kann auf der Grundlage des Lieferscheins eine Rechnung ausstellen.
- 6.4. Der Kunde ist verpflichtet, SKITUS alle für die Ausstellung der SKITUS-Rechnung erforderlichen Daten, Informationen, Bestellnummern (PO-Nummer) mitzuteilen, einschließlich der Information, ob der Kunde elektronische Rechnungen akzeptiert. Ist der Kunde bereit, eine elektronische Rechnung zu akzeptieren, hat er SKITUS auch die E-Mail-Adresse mitzuteilen, an die er die elektronische Rechnung erhalten

wird. Kommt der Kunde dieser Informationspflicht nicht nach, ist SKITUS berechtigt, eine Rechnung auf Basis der ihr vorliegenden Daten zu erstellen und der Kunde ist nicht berechtigt, die Annahme der Rechnung wegen fehlender Auftragskennung zu verweigern.

- 6.5. Alle Preise sind Nettopreise, zuzüglich sonstiger Zuschläge und Kosten, die im Voraus mit dem Kunden vereinbart wurden, sowie der Mehrwertsteuer im Sinne des geltenden Rechts, wenn das Geschäft der Mehrwertsteuer unterliegt. Zu den sonstigen Kosten können Reisekosten, Übernachtungskosten, Verpflegungskosten, Telekommunikationskosten, Druckkosten, Kopierkosten und Porto gehören.
- 6.6. SKITUS ist berechtigt, Abschlagsrechnungen zu stellen und Abschlagszahlungen zu verlangen, mindestens in der Häufigkeit der Ausstellung von Lieferscheinen.
- 6.7. Sofern nicht anders angegeben, sind die SKITUS-Rechnungen spätestens am letzten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, auf den sie sich beziehen, fällig und zahlbar.
- 6.8. Bei einer Banküberweisung gilt das Konto als ausgeglichen, wenn die kontoführende Bank den Betrag auf dem SKITUS-Bankkonto gutschreibt.
- 6.9. Befindet sich der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung im Verzug, so betragen die Verzugszinsen den aktuellen Basiszinssatz der Magyar Nemzeti Bank + 10%. Bei einem Zahlungsverzug des Kunden von mehr als 8 (acht) Tagen ist SKITUS berechtigt, die Leistungserbringung mit sofortiger Wirkung einzustellen, ohne dass dies die Rechtsfolge einer Vertragsverletzung nach sich zieht, und bei einem Zahlungsverzug von mehr als 30 (dreißig) Tagen die Leistungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 6.10. Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder von SKITUS ausdrücklich anerkannt ist.

7. Vermietung

- 7.1. Gibt der Auftraggeber in seiner Anfrage an SKITUS den Sitz des Auftraggebers als voraussichtlichen Erfüllungsort der Lohnfertigungsdienstleistung an und/oder verlangt er die Verwendung eines speziellen Werkzeugs für die Erbringung der Dienstleistung, so unterbreitet SKITUS ein Angebot für die Erbringung der Dienstleistung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ziffer.
- 7.2. SKITUS verpflichtet sich, dem Kunden das im Angebot angegebene Spezialgerät (nachfolgend „**Gerät**“ genannt) in dem besichtigten, geprüften und bekannten technischen Zustand für die Dauer der Leistungserbringung zu vermieten, und SKITUS verpflichtet sich, dem Kunden die im Angebot angegebenen Räumlichkeiten (nachfolgend „**Mieträume**“ genannt), die für den Standort des Gerätes geeignet sind, zu vermieten.
- 7.3. Die genaue Dauer des Mietvertrags für den Vermögenswert und die gemieteten Räumlichkeiten wird von SKITUS im Angebot angegeben.
- 7.4. Der Kunde gewährleistet, dass das Equipment und die Mieträume für den vorgesehenen Gebrauch während der Vertragslaufzeit geeignet sind und den Bestimmungen des Servicevertrages und des geltenden Rechts entsprechen und dass kein Dritter ein Recht an den Mieträumen hat, das SKITUS in der Nutzung des Equipments oder der Mieträume einschränkt oder hindert. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass SKITUS während der Mietzeit den ausschließlichen Besitz an den beschädigten Gegenständen zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung der beschädigten Gegenstände hat. Nutzt der Kunde oder ein Dritter die Mieträume

während der Mietzeit, so haftet SKITUS nur für den Schaden, der nachweislich durch den Kunden verursacht wurde.

- 7.5. Der Kunde übergibt die Wirtschaftsgüter und die Mieträume in einem für den vorgesehenen Gebrauch geeigneten Zustand. SKITUS wird die Vermögensgegenstände und die Mieträume bestimmungsgemäß nutzen. Der Kunde übergibt SKITUS gleichzeitig mit der Übergabe der Geräte eine vollständige Gebrauchsanweisung und sonstige Betriebsunterlagen, aus denen der ordnungsgemäße Gebrauch des Gerätes hervorgeht. Unterlässt er dies, so ist SKITUS von der Haftung für Schäden befreit.
- 7.6. Der Kunde ist verpflichtet, die Geräte und die Mieträume während der Dauer des Mietverhältnisses instand zu halten und notwendige Reparaturen, die sich aus dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Geräte und der Mieträume ergeben, auf eigene Kosten auszuführen und Geräte, die irreparabel beschädigt sind oder bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ausfallen, unverzüglich nach schriftlicher Mitteilung an SKITUS zu ersetzen.
- 7.7. SKITUS ist für die Sicherheit des Geräts wie für die eigene mit angemessener Sorgfalt verantwortlich.
- 7.8. SKITUS wird den Kunden unverzüglich über einen Unfall, eine Beschädigung, einen Ausfall oder einen vermuteten Ausfall des Gerätes (nachfolgend zusammenfassend als „Schadensfall“ bezeichnet) informieren. SKITUS wird den Kunden veranlassen, die Reparatur des Geräts zu veranlassen. Für die Dauer der Reparatur aufgrund des Schadensfalles hat der Kunde keinen Anspruch auf Mietzins. Haftet SKITUS für den Schaden, so haftet SKITUS für den Schaden nur in dem in Punkt 5.5 genannten Umfang.
- 7.9. SKITUS darf Änderungen an den Miet- und Pachträumen, insbesondere am Gebäude, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen, wobei SKITUS, sofern die Änderungen von SKITUS und nicht auf Veranlassung des Auftraggebers vorgenommen wurden, den ursprünglichen Zustand vor der endgültigen Räumung der Miet- und Pachträume auf eigene Kosten wiederherzustellen hat.
- 7.10. Der Kunde wird Reparaturen, Umbauten, Renovierungen in den Mieträumen ohne unzumutbare Beeinträchtigung von SKITUS durchführen. SKITUS wird solche Arbeiten nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung dulden. Beeinträchtigen diese Arbeiten die zufriedenstellende Nutzbarkeit des Mietobjektes, so bedarf es vor Durchführung der Arbeiten einer gesonderten Vereinbarung der Parteien.
- 7.11. Der Mietpreis für das Objekt und die Mieträume wird im Angebot von SKITUS unter Berücksichtigung der Wünsche des Kunden festgelegt.
- 7.12. Die Miete ist monatlich im Nachhinein gegen Rechnung des Kunden ab dem Datum der Übergabe des Objekts zu zahlen. Die Zahlungsfrist ist der letzte Tag des Monats, der auf den betreffenden Monat folgt.
- 7.13. SKITUS ist berechtigt, die Miete im Wege des Schadensersatzes abzurechnen, ihre Forderung auf das Entgelt für ihren Service für den laufenden Monat mit der ausstehenden Miete des Auftraggebers zu verrechnen.
- 7.14. Bei Zahlungsverzug ist SKITUS zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe des jeweiligen Basiszinssatzes der Ungarischen Nationalbank + 8% verpflichtet.
- 7.15. Bei Beendigung des Mietverhältnisses, gleich aus welchem Grund, hat SKITUS das Gerät und die Mieträume unverzüglich an den Kunden zurückzugeben. Die Rückgabe des Gerätes und der Mieträume ist in jedem Fall von den Parteien zu protokollieren und von ihren Vertretern, die an der Rückgabe beteiligt waren, zu unterzeichnen.

8. Schutz der Interessen

- 8.1. The Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Laufzeit des Servicevertrages oder innerhalb von 1 (einem) Jahr nach dessen Beendigung ohne vorherige Rücksprache mit SKITUS und ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SKITUS kein Arbeits- oder sonstiges Beschäftigungsverhältnis mit einem Mitarbeiter von SKITUS und/oder des Erfüllungsgehilfen von SKITUS einzugehen, weder von ihm noch von einem mit dem Auftraggeber direkt beauftragten Dritten. Dieses Verbot gilt auch für Mitarbeiter von SKITUS und/oder Erfüllungsgehilfen von SKITUS, die an der Leistungserbringung im Rahmen des Servicevertrages mitgewirkt haben, deren Arbeitsverhältnis mit SKITUS/Erfüllungsgehilfen von SKITUS aber aus irgendeinem Grund beendet worden ist.
- 8.2. Im Falle eines Verstoßes gegen die vorgenannte Verpflichtung hat der Kunde an SKITUS eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 30.000 zu zahlen.

9. Umfang und Beendigung des Dienstleistungsvertrags

- 9.1. Der Dienstleistungsvertrag tritt am Tag der Annahme des Angebots von SKITUS in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 9.2. Jede Partei hat das Recht, den Dienstleistungsvertrag mit einer Frist von 30 (dreißig) Tagen ohne Angabe von Gründen einseitig schriftlich zu kündigen.
- 9.3. Im Falle eines schwerwiegenden Vertragsbruchs durch die andere Partei kann der Dienstleistungsvertrag durch sofortige schriftliche Kündigung aus wichtigem Grund gegenüber der schuldigen Partei beendet werden, wenn die vertragsbrüchige Partei den Vertragsbruch trotz Aufforderung durch die andere Partei nicht innerhalb von 5 (fünf) Tagen nach Erhalt der Kündigung abstellt.

10. Benachrichtigungen

- 10.1. Die Benachrichtigung gemäß den Bestimmungen des Dienstleistungsvertrags erfolgt schriftlich und wird an die im Angebot oder in der Erklärung über die Annahme des Angebots angegebene Anschrift der betreffenden Partei oder, falls keine Anschrift angegeben ist, an ihren Sitz zugestellt.
- 10.2. Schriftliche Erklärungen und Mitteilungen im Rahmen des Dienstleistungsvertrags werden zwischen den Parteien in erster Linie per E-Mail übermittelt, mit Ausnahme von Rücktritten, Kündigungen und Widerspruchserklärungen des Kunden gegen die Änderung der AGB gemäß Abschnitt 11.1, die per Einschreiben mit Rückschein zu versenden sind. Einschreiben sowie Sendungen, die mit dem Vermerk „nicht gesucht“, „verzogen“, „Adresse unbekannt“, „Zustellung verhindert“ usw. zurückkommen, gelten am 5. (fünften) Werktag nach dem Datum der Aufgabe als zugestellt.
- 10.3. Die Parteien erklären, dass sie die Personen, die im Rahmen der Vertragserfüllung handeln und/oder mit ihnen in Kontakt treten, darüber informiert haben, dass ihre derzeitigen oder künftigen Geschäftspartner ihre Kontaktdaten (Name, Position, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und die im Rahmen der Zusammenarbeit generierten Daten zum Zweck der Kontaktpflege zwischen den Parteien, zur Gewährleistung der Effizienz von Verwaltungs- und Geschäftsprozessen und zum Zweck der Einholung von Geschäfts- und Vertragsangeboten verarbeiten und in ihrem internen Kundenbeziehungsmanagementsystem (CRM) speichern. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist das berechnete Interesse der Parteien, den Dienstleistungsvertrag abzuschließen oder zu erfüllen und die

Geschäftskontinuität zu gewährleisten und den Verkauf zu erleichtern. Die Parteien gewähren auch den Kontaktpersonen der anderen Partei die in den Artikeln 12-21 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) festgelegten Rechte der betroffenen Personen.

11. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Dienstleistungsvertrags

- 11.1. Jede Änderung dieser AGB durch SKITUS wird Bestandteil des Dienstleistungsvertrages zwischen SKITUS und dem Auftraggeber, sofern der Auftraggeber diese Änderung akzeptiert oder ihr nicht innerhalb von 1 (einem) Monat nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich widerspricht.
- 11.2. Besondere Bestimmungen des Dienstleistungsvertrags, die nicht in den AGB enthalten sind, können nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung der Parteien ergänzt, geändert, aufgehoben oder aufgehoben werden.

12. Invalidität

- 12.1. Sollte eine einzelne Bestimmung dieser AGB oder des Dienstleistungsvertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Dienstleistungsvertrages unter Berücksichtigung der betroffenen Interessenlage im gegenseitigen Einvernehmen gerecht wird.
- 12.2. Die vorstehende Bestimmung gilt auch für den Fall von Vertragslücken.

13. Vertraulichkeit und Referenz

- 13.1. Die Vertragsparteien behandeln alle Informationen, von denen sie im Zusammenhang mit der Erfüllung des Dienstleistungsvertrags Kenntnis erlangt haben, streng vertraulich und stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter und Vertragspartner diese Informationen nicht in einer Weise offenlegen oder nutzen, die den Interessen der anderen Vertragspartei zuwiderläuft.
- 13.2. Informationen gelten nicht als in einer Weise offenbart oder verwendet, die den Interessen der anderen Partei zuwiderläuft, wenn die Informationen aus anderen Quellen frei erhältlich sind oder wenn sie im Rahmen eines Gerichtsverfahrens offenbart werden müssen.
- 13.3. Die Parteien verpflichten sich, die Geheimhaltungspflicht auch gegenüber ihren Mitarbeitern und Subunternehmern durchzusetzen. Verstößt der Auftraggeber gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung, so ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von HUF 10.000.000,- verpflichtet, die innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab dem Datum der Rechnung von SKITUS zu zahlen ist.
- 13.4. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass seine Firmenangaben, sein Logo und seine Kontaktdaten von SKITUS als Referenz verwendet werden dürfen.

14. Rechte von Dritten

- 14.1. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass bei der inhaltlichen Erfüllung des Servicevertrages durch SKITUS keine Rechte Dritter verletzt werden.

- 14.2. Wird SKITUS von einem Dritten in Anspruch genommen, so hat der Kunde SKITUS von diesem Anspruch freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung bezieht sich auf alle Ansprüche, die SKITUS im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Anspruchs durch einen Dritten zu tragen hat.

15. Übertragung von Rechten

- 15.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und SKITUS an einen Dritten abzutreten, es sei denn, SKITUS hat der Abtretung vorher schriftlich zugestimmt.

16. Anwendbares Recht, Gerichtsbarkeit, ausschließliche Zuständigkeit

- 16.1. Diese AGB und der Dienstleistungsvertrag sowie deren Auslegung unterliegen dem ungarischen Recht.
- 16.2. In Angelegenheiten, die im Dienstleistungsvertrag nicht oder nicht vollständig geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Gesetzes V von 2013 über das Zivilgesetzbuch (nachstehend „Zivilgesetzbuch“ genannt).
- 16.3. Für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Parteien sind die ungarischen Gerichte zuständig.
- 16.4. Die Parteien unterwerfen sich der ausschließlichen Zuständigkeit des Zentralen Bezirksgerichts Buda für die Beilegung von Streitigkeiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Bezirksgerichts fallen.

17. Das Zivilgesetzbuch. 6:78 (2) des Bürgerlichen Gesetzbuches

- 17.1. SKITUS weist den Kunden darauf hin, dass Ziffer 5.5 dieser AGB eine vom Gesetz wesentlich abweichende Regelung enthält. Mit der Annahme dieser AGB erkennt der Kunde diese Bestimmungen ausdrücklich an.